

Uebersicht
des
Standes der Viehseuchen in der Schweiz
auf 1. März 1877.

| Kanton. | Lungen- seuche. Ställe. | Maul- und Klauenseuche. Ställe. | Total. Ställe. |
|--------------------------------|-------------------------------|---------------------------------------|-------------------|
| Zürich | — | 30 | 30 |
| Bern | — | 16 | 16 |
| Luzern | — | 11 | 11 |
| Uri | — | — | — |
| Schwyz | — | — | — |
| Unterwalden ob dem Wald | — | — | — |
| " nid dem Wald | — | — | — |
| Glarus | — | 2 | 2 |
| Zug | 1 | 1 | 2 |
| Freiburg | — | 1 | 1 |
| Solothurn | — | — | — |
| Basel-Stadt | — | — | — |
| Basel-Landschaft | — | — | — |
| Schaffhausen | — | — | — |
| Appenzell A. Rh. | — | 2 | 2 |
| Appenzell I. Rh. | — | 3 | 3 |
| St. Gallen | — | 12 | 12 |
| Graubünden | — | 19 | 19 |
| Aargau | — | 19 | 19 |
| Thurgau | — | 27 | 27 |
| Tessin | — | — | — |
| Waadt | — | 7 | 7 |
| Wallis | — | 7 | 7 |
| Neuenburg | — | 2 | 2 |
| Genf | — | 2 | 2 |
| <hr/> | | | |
| Zahl der infizirten Ställe auf | | | |
| 1. März 1877 | 1 | 161 | 162 |
| auf 16. Februar 1877 | — | 230 | 230 |
| <hr/> | | | |
| Vermehrung | 1 | — | — |
| Verminderung | — | 69 | 68 |

Bemerkungen.

Abgesehen von neuen Seucheausbrüchen in einigen Kantonen ist im Ganzen die Maul- und Klauenseuche in rascher Abnahme begriffen, und bei dem gegenwärtigen gutartigen Verlauf der Seuche im Allgemeinen tritt bei dem Vieh rasche Heilung ein.

In einem Stalle der Gemeinde Risch (Zug) ist die Lungenseuche ausgebrochen. Es wurde sofort die Abschachtung des ganzen Viehstandes angeordnet, und es sind überhaupt die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln zur Durchführung gelangt.

In Bezug auf anderweitige Thierkrankheiten sind folgende Fälle zu verzeichnen:

| | Roz. | Milzbrand. | Hundswuth. |
|--------------------|------|------------|------------|
| Zürich | 1 | 1 | 3 |
| Glarus | — | — | 1 |
| Freiburg | — | 1 | — |
| Thurgau | — | 1 | 3 |
| Tessin | — | 1 | — |
| | 1 | 4 | 7 |

In Zollikon (Zürich) wurden mehrere Menschen von einem wuthkranken Hunde gebissen.

Rinderpest. Seit unserm letzten Bericht vom 20. vorigen Monats ist der Ausbruch der Rinderpest constatirt worden:

Königreich Preußen:

In Köln, Emden (Provinz Hannover), Opperau bei Breslau; am 29. Februar von Neuem in Klein-Mochbern bei Breslau in einem vierten, mit 35 Stück Rindvieh belegten Gehöfte. Ferner in Barmen (Bezirk Düsseldorf) bei einem mit der Eisenbahn angelangten Transport von 90 Stück Rindvieh; in Eller bei Düsseldorf und in Stahnsdorf (Bezirk Potsdam).

Königreich Sachsen:

In Seidau bei Bautzen, aus Dresden eingeschleppt; von Neuem in Mobendorf bei Leipzig in zwei Gehöften; in Frankenberg, Dohna und in Euba bei Chemnitz.

Für die Schweiz ist der Umstand beruhigend, daß die Krankheit die Main-Linie nicht überschritten hat und daß es sich bei dem letzten Falle im Regierungsbezirk Köln, in einem Stalle bei Düsseldorf, nur um einen Krankheitsverdacht, nicht um ein erklärtes Auftreten der Pest gehandelt hat. Die schnelle Ausbreitung der Rinderpest in Deutschland rührt zufolge den erhaltenen Mittheilungen davon her, daß man am Ort der Importation, im Regierungsbezirk Oppeln, von der Thatsache erst Kenntniß erhielt, als die infizirten Thiere zum größten Theil schon nach Berlin, Dresden und Breslau abgegangen waren. In Dresden wiederholte sich die gleiche Thatsache. Die mit aller Strenge in Ausführung gebrachten Tilgungsmaßregeln lassen hoffen, daß die Seuche trotz ihrer weiten Ausbreitung bald getilgt sein werde.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist es jedoch unsere Pflicht, dem Viehverkehr an der Grenze gegen Deutschland vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei der Einfuhr deutschen Viehes die schweiz. Vorschriften über den Viehverkehr häufig umgangen werden. Einmal kommt Vieh in Begleitung deutscher Gesundheitsscheine in zweite Hand, sodann werden auch Märkte mit Vieh befahren, ohne daß für dasselbe schweiz. Gesundheitsscheine vorgewiesen werden.

Es ist daher die Vorschrift in Erinnerung zu rufen,

I. daß bei der Einfuhr aller Haussäugethiere auf der Zollstation amtliche Gesundheitsscheine vorgewiesen werden müssen, welche bescheinigen, daß die Thiere aus Gegenden kommen, in welchen keine ansteckenden Krankheiten bei den betreffenden Thiergattungen herrschen. Diese Zeugnisse dürfen höchstens zwei Tage vor der Einfuhr ausgestellt sein.

Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine, für welche keine solche Gesundheitszeugnisse vorgewiesen werden, sind durch die Zollbeamten ohne Weiteres zurückzuweisen.

Sind die Gesundheitszeugnisse vorschriftgemäß, so werden die einzuführenden Thiere zur Untersuchung durch einen Sachkundigen zugelassen. Dieselbe findet auf Kosten des Eigenthümers der Thiere statt.

Der Sachkundige weist solche Thiere zurück, welche nicht jeder ansteckenden Krankheit vollkommen unverdächtig sind.

Für einzelne Thiere, oder Herden, welchen nach Prüfung der Gesundheitsscheine und Untersuchung der Eintritt in die Schweiz gestattet wird, stellt der untersuchende Sachkundige einen Passirschein aus, welcher mit dem Stempel der betreffenden Zollstation versehen wird.

Dieser Schein ist bei Strafe sofort dem Viehinspektor des Ortes abzugeben, an welchen die Thiere gebracht werden. (Vergleiche die eidg. Verordnung betreffend Maßregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche, vom 3. Weinmonat 1873, §§ 11—17.)

II. Mit der Handänderung eines Thieres erlischt die Gültigkeit des betreffenden Gesundheitscheines für fernere Veräußerung, auch wenn sonst der Gültigkeitstermin noch nicht abgelaufen wäre, und es muß bei einer neuen Handänderung ein neuer Schein auf den Namen des Verkäufers gelöst werden. Nur wenn die Wiederveräußerung auf einem Markt vor dem Abführen des Thieres stattfindet, ist derselbe Schein verwendbar, wofern auf demselben die erfolgte Handänderung unter Angabe des Zwischenverkäufers von dem amtlichen Marktaufseher vorgemerkt wird.

Wenn ein Käufer ein Thier anderswo wieder verkaufen will, ehe er damit an seinen Wohnort fährt, so kann er am Orte der Veräußerung gegen Abgabe des eingenommenen Scheines einen neuen, auf seinen Namen lautenden beziehen.

In diesem Falle hat sich der Viehinspektor bei eigener Verantwortlichkeit zu überzeugen, daß das Thier nicht merklich an einer seuchenartigen Krankheit leidet.

Jeder Gesundheitschein für erworbene Thiere ist binnen 2 Mal 24 Stunden dem Viehinspektor des Kreises abzugeben, in welchen die Thiere eingeführt werden. (Vergleiche §§ 15 und 16 der Vollziehungsverordnung.)

Bern, den 5. März 1877.

Eidg. Departement des Innern.

Uebersicht des Standes der Viehseuchen in der Schweiz auf 1. März 1877.

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1877 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 1 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 10 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 10.03.1877 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 430-433 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 009 464 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.